

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gordon Schnieder (CDU)
– Drucksache 17/8272 –

Polizeizulage und Erschwerniszulage

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8272** – vom 5. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Gehälter der Bundes- und Landespolizisten setzen sich auch durch Zulagen als wesentliche Faktoren zusammen, die seit der Föderalismusreform eine Vergleichbarkeit erschweren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sich für die Polizistinnen und Polizisten in Rheinland-Pfalz deren Polizeizulage seit dem Jahr 2006 im Vergleich mit den Polizisten der anderen Bundesländer und der Bundespolizei entwickelt?
2. Wie hat sich in dem gleichen Zeitraum die Wechselschichtzulage bzw. die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten für die rheinland-pfälzischen Polizeibeamten und deren Kollegen in den anderen Bundesländern und die Bundespolizisten insbesondere im Hinblick auf die Verrechnung der Polizeizulage entwickelt?
3. Wie hat sich für die Polizistinnen und Polizisten in Rheinland-Pfalz deren Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen seit dem Jahr 2006 im Vergleich mit den Polizisten der anderen Bundesländer und der Bundespolizei entwickelt?
4. Wie hat sich für die Polizistinnen und Polizisten in Rheinland-Pfalz deren Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu Nachtzeiten seit dem Jahr 2006 im Vergleich mit den Polizisten der anderen Bundesländer und der Bundespolizei entwickelt?
5. Wie hat sich für die Polizistinnen und Polizisten in Rheinland-Pfalz deren Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr seit dem Jahr 2006 im Vergleich mit den Polizisten der anderen Bundesländer und der Bundespolizei entwickelt?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ausgehend von einem einheitlichen Betrag der Polizeizulage (vgl. LBesG, Vorbemerkung Nr. 6 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) zu Beginn der Föderalismusreform 2006 in Höhe von 127,38 Euro nach einer Dienstzeit von zwei Jahren haben sich beim Bund und den anderen Ländern die entsprechenden Beträge der Polizeizulage im Vergleich zu Rheinland-Pfalz zum Stand 1. Januar 2019 wie folgt entwickelt:

Bund	133,75 Euro	Niedersachsen	127,38 Euro
Baden-Württemberg	132,69 Euro	Nordrhein-Westfalen	130,56 Euro
Bayern	151,82 Euro	Rheinland-Pfalz	132,69 Euro
Berlin	127,38 Euro	Saarland	127,38 Euro
Brandenburg	127,38 Euro	Sachsen	150,00 Euro
Bremen	127,38 Euro	Sachsen-Anhalt	127,38 Euro
Hamburg	127,38 Euro	Schleswig-Holstein	150,00 Euro
Hessen	131,20 Euro	Thüringen	145,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	127,38 Euro		

Zu Frage 2:

Ausgehend von einem einheitlichen Betrag der Wechselschichtzulage (vgl. § 13 EZulVO) zu Beginn der Föderalismusreform 2006 in Höhe von 102,26 Euro haben sich in den anderen Ländern die Beträge der Wechselschichtzulage bzw. der beim Bund, im Saarland und in Sachsen neu eingeführten Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (vgl. § 17 a EZulV Bund) im Vergleich zu Rheinland-Pfalz zum Stand 1. Januar 2019 für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2019	Wechselschichtzulage	Dienst zu wechselnden Zeiten
Bund	keine	2,40 Euro/h max. 108 Euro zzgl. 1 Euro/h 0-6 Uhr zzgl. 20 Euro/Monat bei drei Diensten am Wochenende bzw. Feiertag
Baden-Württemberg	102,26 Euro	-
Bayern	keine, im Gegenzug Erhöhung der DUZ-Nacht	
Berlin	102,26 Euro	-
Brandenburg	115,00 Euro	-
Bremen	weggefallen mit Einführung der Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzugsdienst	
Hamburg	weggefallen mit Einführung der Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzugsdienst	
Hessen	102,26 Euro	-
Mecklenburg-Vorpommern	150,00 Euro	-
Niedersachsen	102,26 Euro	-
Nordrhein-Westfalen	102,26 Euro	-
Rheinland-Pfalz	102,26 Euro	-
Saarland	keine	1,44 Euro/h max. 64,80 Euro zzgl. 0,60 Euro/h 0-6 Uhr zzgl. 12 Euro/Monat bei drei Diensten am Wochenende bzw. Feiertag
Sachsen	keine	2,40 Euro/h max. 108 Euro zzgl. 1 Euro/h 0-6 Uhr zzgl. 20 Euro/Monat bei drei Diensten am Wochenende bzw. Feiertag
Sachsen-Anhalt	102,26 Euro	-
Schleswig-Holstein	keine, im Gegenzug Erhöhung der DUZ-Beträge	
Thüringen	102,26 Euro	-

Eine Verrechnung der Wechselschichtzulage mit der Polizeizulage erfolgte im Jahr 2006 und erfolgt auch jetzt – mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern – in allen Ländern, die die Zulage im Polizeibereich noch kennen, in Form der Kürzung des Betrags der Wechselschichtzulage um 50 Prozent. Eine Verrechnung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten mit der Polizeizulage erfolgt nicht. Eine Wechselschichtzulage und damit auch eine Verrechnung ist daneben in denjenigen Ländern nicht mehr vorgesehen, die die Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) – insbesondere für Nachtdienste (Bayern, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein) – im Gegenzug deutlich erhöht haben (vgl. nachfolgende Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5).

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Ausgehend von einem zu Beginn der Föderalismusreform 2006 einheitlichen Betrag der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

- an Sonn- und Feiertagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 EZulVO) in Höhe von 2,72 Euro/Stunde,
- zu Nachtzeiten zwischen 20 und 6 Uhr (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 EZulVO) in Höhe von 1,28 Euro/Stunde sowie
- an Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 EZulVO) in Höhe von 0,77 Euro/Stunde,

haben sich beim Bund und den anderen Ländern die Zulagenbeträge zum Stand 1. Januar 2019 wie folgt entwickelt:

Stand 1. Januar 2019	DUZ		
	Sonn- und Feiertag	Nacht	Samstag 13 bis 20 Uhr
Bund	5,28 Euro	2,48 Euro	1,25 Euro
Baden-Württemberg	3,44 Euro	1,28 Euro (So bis Mi) bzw. 2,91 Euro (Do bis Sa)	0,77 Euro
Bayern	3,47 Euro	4,50 Euro	0,85 Euro
Berlin	3,36 Euro	1,28 Euro	0,77 Euro
Brandenburg	3,51 Euro	1,47 Euro	0,77 Euro
Bremen	3,39 Euro	3,39 Euro (So bis Do) bzw. 4,00 Euro (Fr, Sa)	–
Hamburg	3,50 Euro	3,50 Euro (So bis Do) bzw. 4,50 Euro (Fr, Sa)	–
Hessen	3,25 Euro	2,61 Euro	0,79 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	3,38 Euro	1,28 Euro	0,77 Euro
Niedersachsen	3,20 Euro	1,80 Euro	0,80 Euro
Nordrhein-Westfalen	3,36 Euro	1,28 Euro	0,77 Euro
Rheinland-Pfalz	3,21 Euro	1,65 Euro	0,90 Euro
Saarland	3,35 Euro	1,28 Euro	0,77 Euro
Sachsen	3,20 Euro	1,60 Euro	0,77 Euro
Sachsen-Anhalt	3,47 Euro	1,28 Euro	0,77 Euro
Schleswig-Holstein	4,20 Euro	4,20 Euro	1,25 Euro
Thüringen	3,43 Euro	1,59 Euro	0,95 Euro

Doris Ahnen
Staatsministerin

